

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin

an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Verabschiedet vom Fachbereichsrat Medizin am 13.10.2004^{1;2}

¹ §§ (5) geändert gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 20. September 2006

² § 6 (1 und 3) und § 8 (8, 9 und 10) geändert gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 17. September 2008

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Zahnärzte (ZÄAppO) vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzblatt I Seite 37) in der Fassung vom 22. April 1971 und der ergänzenden Vorschriften für die §§ 36, 48 und 50 ZÄAppO vom 1. März 1973, vom 17. Dezember 1986 und vom 18. Juni 2002 (Röntgenverordnung) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studienganges Zahnmedizin.

§ 2

Studienziel

Das Studium der Zahnmedizin bereitet wissenschaftlich und praktisch auf die Tätigkeit des Zahnarztes vor. Es soll die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind und ihn zur selbstständigen wissenschaftlichen Weiter- und Fortbildung befähigen. Das Studium soll in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiengangs

(1) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen 11 Semester und gliedert sich in einen vorklinischen und einen klinischen Studienabschnitt.

(2) Der vorklinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde von 5 Semestern. Nach zwei Semestern der vorklinischen Ausbildung soll der Studierende¹ die Naturwissenschaftliche Vorprüfung ablegen (§§ 18 - 24 ZÄAppO). Nach dem fünften vorklinischen Semester soll der Studierende die Zahnärztliche Vorprüfung ablegen (§§ 25 - 31 ZÄAppO).

¹ Im Folgenden werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Ist dies nicht möglich, wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit auf eine entsprechende Differenzierung verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen und Männer.

(3) Der klinische Studienabschnitt besteht aus einem Studium der Zahnheilkunde nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung und soll nach 5 Semestern mit der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen werden (§§ 32 - 58 ZÄAppO).

(4) Der Studienplan und der Stundenplan werden so gestaltet, dass die Studierenden die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Naturwissenschaftlichen Vorprüfung bis zum Ende des 2., für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung bis zum Ende des 5. und für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung bis zum Ende des 10. Semesters erwerben können.

(5) Das Studium beginnt im Rahmen der Jahreszulassung mit dem Wintersemester.

§ 4

Grundsätze der Organisation der Lehre und der Prüfungen

(1) Die Universität bietet Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die es den Studierenden ermöglichen, den Prüfungsstoff gemäß Prüfungsordnung für Zahnärzte zu erlernen und sich auf die Tätigkeit als Zahnarzt vorzubereiten.

(2) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren, Kursen und Praktika vermittelt. Näheres regeln die §§ 5 - 7 dieser Studienordnung sowie der Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin des Fachbereichs Medizin.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. Die Studierenden wirken bei der Beurteilung der Lehrveranstaltungen aktiv mit.

§ 5

Vorklinisches Studium

(1) Das Studium der Zahnmedizin beginnt mit einer Orientierungseinheit. Durch die Teilnahme an der Orientierungseinheit wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienberatung nach § 51, Absätze 1 und 2 HmbHG erfüllt.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Studienberater Zahnmedizin und das Dekanat.

(3) Das vorklinische Studium vermittelt naturwissenschaftliche, medizinische und zahnmedizinische Grundkenntnisse.

(4) Folgende naturwissenschaftliche Praktika sind scheinpflichtig und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen:

- Physikalisches Praktikum für Zahnmediziner
- Chemisches Praktikum für Zahnmediziner

(5) Folgende naturwissenschaftliche Vorlesungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Physik für Studierende der Zahnmedizin
- Biologie/Zoologie für Studierende der Zahnmedizin

- Chemie für Studierende der Zahnmedizin

(6) Folgende zahnmedizinisch-medizinische Praktika/Kurse sind scheinpflichtig und werden mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen:

- Kurs der Technischen Propädeutik mit Demonstration
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde I mit Demonstration
- Phantomkurs der Zahnersatzkunde II mit Demonstration
- Kursus der mikroskopischen Anatomie
- Kursus Präparierübungen für Studierende der Zahnmedizin
- Seminar und Praktikum der Physiologie
- Seminar und Praktikum der Physiologischen Chemie

(7) Folgende weitere Veranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesung Werkstoffkunde
- Vorlesung Technische Propädeutik
- Vorlesung Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
- Vorlesung Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
- Vorlesung Embryologie
- Vorlesung Histologie und Cytologie
- Vorlesung Anatomie
- Vorlesung Physiologie
- Vorlesung Physiologische Chemie

(8) Voraussetzung für die Teilnahme

- am Praktikum der Physiologie ist die bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung.
- am Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ist der Leistungsnachweis der Technischen Propädeutik.
- am Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ist der Leistungsnachweis des Phantomkurses I.

§ 6

Zahnmedizinische Veranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

(1) Folgende zahnmedizinische Praktika und Kurse sind scheinpflichtig:

- Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II*
- Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II*
- Klinik und Poliklinik für MKG-Krankheiten I, II, III und IV
- Operationskurs I und II
- Radiologischer Kurs mit Demonstration
- Kieferorthopädische Technik mit Demonstration
- Kurs der Kieferorthopädischen Behandlung I und II
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde mit Demonstration

* Diese Veranstaltungen werden ab WS 2008/2009 als integrierte Jahreskurse angeboten:

Klinik I= Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde I

Klinik II= Kurs und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II und Kurs und Poliklinik der Zahnersatzkunde II

Als Übergangsregelung erhalten diejenigen Studierenden, die bereits einen der o.g. Einzelkurse erfolgreich absolviert haben und diejenigen, die einen der o.g. Einzelkurse wiederholen müssen, ein zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Kursprogramm.

(2) Folgende weitere zahnmedizinische Veranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Vorlesung Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
- Vorlesung der Zahnersatzkunde I und II
- Vorlesung Einführung in die Gnathologie
- Vorlesung Röntgenkurs
- Klinisch-röntgenologisches Kolloquium
- Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie
- Vorlesung Kieferorthopädie I und II
- Kieferorthopädisches Seminar
- Vorlesung Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
- Vorlesung Einführung in die Zahnheilkunde
- Vorlesung Kinderzahnheilkunde I und II
- Vorlesung Grundlagen und Methoden der Präventiven Zahnheilkunde
- Vorlesung Zahnerhaltungskunde I und II
- Vorlesung Parodontologie I und II
- Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich MKG-Chirurgie I und II
- Vorlesung/Kurs zahnärztlicher Operationskurs mit Übungen am Phantomkopf
- Vorlesung Einführung in die Technik der Zahnextraktion
- Extraktionskurs
- Vorlesung Berufskunde

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

- an der Arbeit am Patienten ist eine personalärztliche Bescheinigung gemäß Gefahrstoffverordnung vom 15.11.1999.
- an dem Radiologischen Kurs ist die vollständig bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
- an dem Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ist die vollständig bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
- an dem Kurs Klinik I sind die Leistungsnachweise des Phantomkurses der Zahnerhaltungskunde und des Radiologischen Kurses sowie das Bestehen der Eingangsklausur des Kurses.
- an dem Kurs der Kieferorthopädischen Technik ist der Leistungsnachweis des Kurses der Kieferorthopädischen Behandlung I.
- an dem Kurs Klinik II ist der Leistungsnachweis des Kurses Klinik I sowie das Bestehen der Eingangsklausur des Kurses.
- an dem Kurs Kieferorthopädische Behandlung II ist der Leistungsnachweis des Kurses Kieferorthopädische Technik.
- an dem Operationskurs II ist der Leistungsnachweis des Operationskurses I.

- an dem Extraktionskurs ist die Einführung in den Extraktionskurs.

Die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I-IV ist in der numerischen Reihenfolge zu besuchen.

Eingangsklausuren zu den Kursen Klinik I und II dürfen zeitnah einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit findet in Form einer mündlichen Prüfung in einem Zeitraum statt, der eine Teilnahme am Kurs Klinik I bzw. II noch erlaubt. Sie wird von den Kursleitern des integrierten Kurses gemeinsam durchgeführt. Bei erneutem Nichtbestehen entfällt die Zulassung zu dem jeweiligen Kurs.

§ 7

Veranstaltungen anderer Lehreinheiten im Klinischen Studienabschnitt

(1) Folgende medizinische Lehrveranstaltungen sind scheinpflichtig:

- Pathohistologischer Kurs
- Kurs der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden
- Dermatologie und Venerologie
- Chirurgische Poliklinik

(2) Folgende weitere medizinische Veranstaltungen gehören zum Curriculum des Studienganges Zahnmedizin:

- Allgemeine Pathologie
- Spezielle Pathologie
- Allgemeine Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs) I und II
- Arzneiverordnungslehre
- Hygiene (einschließlich Gesundheitsfürsorge)
- Medizinische Mikrobiologie (mit praktischen Übungen)
- Innere Medizin I und II
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Allgemeine Chirurgie
- Histologie und Pathohistologie des Zahnes und des Zahnhalteapparates

§ 8

Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Kriterien für den Erwerb der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern müssen vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung vor Beginn des jeweils ersten Veranstaltungstermins öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können aus einer oder mehreren der folgenden Leistungen bestehen:

- Schriftliche Prüfungen,

- Mündliche Prüfungen,
- Praktische Prüfungen
- Erfüllung von Anforderungskatalogen.

Schriftliche Prüfungen können auch in Form von Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung nach Ziffer 2 setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende nicht mehr als 15 Prozent der gesamten Unterrichtsveranstaltung versäumt hat. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 Prozent aus von dem Studierenden nicht zu verantwortenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter der Veranstaltung über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit im Härtefall. Kann bezüglich der Kompensation kein Einvernehmen zwischen Kursleitung und Studierendem hergestellt werden, entscheidet der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung.

(4) In den Praktika und Kursen ist das Bestehen der in der Kursordnung festgelegten praktischen Leistungsanforderungen und praktischen Prüfungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung des Kurses bzw. des Praktikums. Genügt ein Studierender diesen Leistungsanforderungen nicht, hat er den Kurs bzw. das Praktikum im darauf folgenden Semester zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit des Kurses ist nur in besonderen Härtefällen möglich. Über eine solche zweite Wiederholung entscheidet die Kursleitung. Kann diesbezüglich keine Einigung zwischen Studierendem und Kursleitung hergestellt werden, entscheidet der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen.

(5) Theoretische Abschlussprüfungen von Kursen und Praktika dürfen zweimal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Die Prüfungen und die ersten Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen sollten so terminiert werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ohne Verlust eines Studienjahres und die rechtzeitige Anmeldung zum jeweils nächsten staatlichen Prüfungsabschnitt möglich ist. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit in den zahnmedizinischen Fächern findet in Form einer mündlichen Prüfung vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit statt. Sie wird vom Kursleiter und einem weiteren habilitierten Mitglied des Lehrkörpers aus einer anderen Poliklinik der Zahnmedizin durchgeführt. Über einen Härtefallantrag für eine nochmalige Wiederholung entscheidet der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung

(6) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens 12 Monate nach dem ersten Prüfungstermin abgelegt worden sein. Über eine etwaige Verlängerung der 12-Monatsfrist entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Kann bezüglich der Fristverlängerung kein Einvernehmen zwischen Kursleitung und Studierendem hergestellt werden, entscheidet der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung.

(7) Dem Prüfling wird innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsunterlagen gewährt.

(8) Bei schriftlichen, mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen wird die Bestehensgrenze für die zahnmedizinischen und medizinischen Fächer einheitlich auf 60% der gestellten Prüfungsfragen bzw. 60% der in der Prüfung erreichbaren Gesamtpunktzahl festgesetzt.

(9) Bei der Bewertung von Multiple-Choice-Klausuren gelten ergänzend zu Absatz 8 folgende Regelungen:

Erfordert ein Leistungsnachweis zwei oder mehr bestandene Multiple-Choice-Klausuren gilt eine Multiple-Choice-Klausur im zweiten Wiederholungsversuch abweichend zu Satz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50 % der möglichen Punktzahl und im Gesamtdurchschnitt aller Klausuren der Lehrveranstaltung mindestens 60% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wurden (Ausgleichsklausel).

Erfordert ein Leistungsnachweis nur eine bestandene Multiple-Choice-Klausur gilt eine Multiple-Choice-Klausur abweichend zu Satz 1 auch dann als bestanden, wenn in der Klausur mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht wurden und die vom Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittliche erreichte Punktzahl der Studierenden unterschreitet (Gleitklausel).

(10) Täuschung, Ordnungsverstoß bei Leistungsnachweisen, Prüfungen und Teilnahme-nachweisen

1. Versucht der Studierende das Ergebnis einer Studienleistung durch Täuschung, Unterschriftenfälschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
2. Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird dem Prüfling die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet. Der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an und der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Der Vermerk wird nach Abschluss der Prüfungsleistung zwecks Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches unverzüglich dem Dekan oder einer von ihm benannten Vertretung vorgelegt. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall trifft der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung die Entscheidung, ob die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
4. In schwerwiegenden Fällen kann der Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung den Prüfling vom Erwerb des Leistungsnachweises in dem betroffenen Fach an der Medizinischen Fakultät ausschließen.
5. Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch kann der Vorfall der Rechtsabteilung der Universität vorgelegt werden, um die Möglichkeit der Exmatrikulation zu prüfen. Über den Vorfall wird ein Protokoll im Prodekanat für Lehre angelegt.
6. Bei Hausarbeiten, Referaten und Epikrisen gilt die Übernahme von Texten ohne genaue Quellenangabe und ohne Kennzeichnung der übernommenen Textpassage nach anerkannten Zitierstandards als Täuschung (siehe Absatz 2).

7. Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 5 und 6 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Dekan oder eine von ihm benannte Vertretung verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 9

Anerkennung von Leistungsnachweisen aus dem Studiengang Medizin

(1) Ärzte und Personen mit Ärztlicher Vorprüfung müssen für ein Studium im klinischen Studienabschnitt der Zahnmedizin die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der technischen Propädeutik“, am „Phantomkurs I der Zahnersatzkunde“ und am „Phantomkurs II der Zahnersatzkunde“ nachweisen, sowie Vorlesungen über „Werkstoffkunde“ besucht haben. Personen mit Ärztlicher Vorprüfung müssen zusätzlich zu den aufgeführten Lehrveranstaltungen die Zahnärztliche Vorprüfung in dem Fach Zahnersatzkunde nachweisen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Fachbereichsrat in Kraft.